

Amtliche Abkürzung:	FoVGdVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	21.12.2004	Fundstelle:	GVBl. LSA 2004, 879
Gültig ab:	30.12.2004	Gliederungs-Nr:	790.6
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
(FoVGdVO)
Vom 21. Dezember 2004**

Zum 27.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2203), wird verordnet:

**§ 1
Sammelstellen**

Forstliches Vermehrungsgut ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

**§ 2
Aufsicht bei der Erzeugung von
forstlichem Vermehrungsgut**

Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden.

**§ 3
Ernte von Zierzapfen**

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur in nachstehenden Zeiten geerntet werden:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Lärche | vom 1. Mai
bis zum 31. August, |
| 2. | Douglasie | vom 1. November
bis zum 31. Mai, |
| 3. | alle übrigen dem Forstvermehrungsgutgesetz
unterliegenden Nadelbaumarten | vom 1. April
bis zum 30. September. |

(2) Die obere Forstbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Erntezeiten nach Absatz 1 zulassen, wenn der Antragsteller ein erhebliches wirtschaftliches Interesse nachweisen kann und gewährleistet, dass aus den Zapfen kein Saatgut gewonnen wird oder die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a und des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 forstliches Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
2. entgegen § 2 forstliches Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Zierzapfen zu anderen als den dort angegebenen Zeiten erntet.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die obere Forstbehörde übertragen.

§ 5 Erlass von Rechtsverordnungen

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes wird die Ermächtigung, diese Verordnung zu ändern oder aufzuheben auf das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 21. Dezember 2004.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Böhmer

Wernicke

© juris GmbH